



24.06.2020

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht

### Auswahl des BSV - Nr. 72

---

**Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 8, Art. 9 Abs. 1 und Art. 13 AHVG: AHV-rechtliches Beitragsstatut.**

**Die Versicherte übt in ihrer Funktion als von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernannte Fachbeiständin (Privatperson mit spezifischen beruflichen Qualifikationen) eine AHV-beitragsrechtlich selbstständige Erwerbstätigkeit aus (E. 6.2 und 6.3).**

Urteil vom 07. April 2020 ([9C 669/2019](#))

[BGE 146 V 139](#)

Die Beschwerdeführerin ist als Fachbeiständin für die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) tätig. Sie wehrte sich gegen ihre Einstufung für diese Tätigkeit als Unselbstständigerwerbende.

Die beitragsrechtliche Qualifikation ist eine vom Bundesgericht frei überprüfbare Rechtsfrage. Ebenso die Frage, ob den für die Beurteilung des Beitragsstatuts massgebenden Kriterien das ihnen gebührende Gewicht beigemessen und deren Bedeutung richtig eingeschätzt wurden (E. 2.2).

Faktisch existieren drei Kategorien von Beiständen: Berufsbeistände (Mitarbeitende von Berufsbeistandschaften oder Sozialdienste, die hauptsächlich Beistandsmandate führen), Fachbeistände (Privatpersonen mit spezifischen beruflichen Qualifikationen in Bezug auf den Erwachsenenschutz, die neben anderen Aufgaben auch Beistandsmandate führen) und sog. private Mandatsträgerinnen und -träger (Personen ohne spezifische berufliche Qualifikationen in Bezug auf den Erwachsenenschutz). Gesetzlich besteht keine grundsätzliche Unterscheidung zwischen diesen Kategorien (E. 4.1 und 4.2).

Allein aufgrund der staatlichen Ernennung einer Person zur Wahrnehmung einer Funktion ist nicht generell von einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit auszugehen (E. 6.1).

Seit dem Urteil BGE 98 V 230 zum Beitragsstatut eines nebenamtlichen Vormunds wurde das bisherige Vormundschaftsrecht mit dem 2013 in Kraft getretenen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht umfassend revidiert. Aufgegeben wurde insbesondere die Pflicht zur Übernahme des Beistandsmandats. Ausserdem hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung zum Unterscheidungsmerkmal des Unternehmerrisikos bei typischen Dienstleistungstätigkeiten in dem Sinn präzisiert, als dieses gegenüber demjenigen der betriebswirtschaftlich- arbeitsorganisatorischen Abhängigkeit vom Auftrag- oder Arbeitgeber in den Hintergrund tritt (E 6.2).

Ein wesentliches Element des arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnisses bildet die Weisungsgebundenheit. Im Hinblick auf das Element der Weisungsgebundenheit gelten grundsätzlich dieselben Überlegungen wie bei der Abgrenzung von Auftrag und Arbeitsvertrag. Im Arbeitsvertragsverhältnis bezieht sich die Weisungsbefugnis auf Elemente wie die Arbeitszeit, das Verhalten am Arbeitsort, das Arbeitsverfahren, die Zuweisung von Arbeiten, den Einsatzplan etc.; dabei handelt es sich um Anordnungen, die sich nicht nur auf das anzustrebende Ziel, sondern auch auf die Art der Durchführung

der Arbeit beziehen. Zur Begründung eines derartigen Subordinationsverhältnisses reichen die mandatsrechtlichen Weisungsrechte und/oder Rechenschaftsablegungspflichten nicht aus (E. 6.2.2).

Die KESB kann zwar einen gewissen Einfluss auf die Arbeit der Beistandsperson nehmen, der behördlichen Aufsicht und den der KESB zur Verfügung stehenden Massnahmen kommt allerdings in erster Linie Sicherungsfunktion zur Wahrung der Interessen der verbeiständeten Person zu. Eine weitgehend selbstständige Mandatsführung ist für Beistandschaften geradezu charakteristisch. Aufgrund dieser Erwägungen qualifiziert das Bundesgericht die Fachbeiständin als Selbstständigerwerbende und heisst die Beschwerde gut.

**Anmerkung des BSV:**

Das BSV nimmt in den nächsten Nachtrag zur WML Weisungen zum Beitragsstatut der Beistandspersonen auf.